

Zu Ltg.-539-1978

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die
Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen
(NÖ Gassicherheitsgesetz)

B e r i c h t
des
BAU - AUSSCHUSSES

Der BAU-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 22. Juni 1978 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. I/5-A-81 vom 25. April 1978, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen (NÖ Gassicherheitsgesetz) beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Promulgationsklausel und Titel des Gesetzes haben zu lauten:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z

über die Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen
(NÖ Gassicherheitsgesetz)"

2. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dieses Gesetz gilt für Gasanlagen, das sind Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase, einschließlich der Abgasleitung bis zum Abgasfang. Als brennbare Gase im Sinne dieses Gesetzes gelten Gase oder Gasgemische, die im Gemisch mit Luft oder Sauerstoff brennbar sind und vorwiegend für die Wärmeerzeugung, Beleuchtung und für den Antrieb von Wärmekraftmaschinen eingesetzt werden. Als Gasdruck gilt der Überdruck des Gases gegenüber dem atmosphärischen Druck."

3. Im § 2 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

"(1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Sicherheitsvorschriften nach den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften und nach den Erfahrungen der Praxis zu erlassen. Hierbei ist insbesondere auf das Leben und die Gesundheit von Personen, die Sicherheit von Sachen und die Reinhaltung der Luft Bedacht zu nehmen. Die Verordnung kann auch ein Verbot des Anschlusses oder der Verwendung bestimmter Gasanlagen oder deren Teile enthalten."

4. Im § 3 Abs. 1 hat im Einleitungssatz nach dem Wort "Errichtung" das Wort "und" zu entfallen.

5. Im § 6 Abs. 1 hat die Wortfolge "durch fachlich hierzu geeignete Organe auch durch Organe der öffentlichen Gasversorgungsunternehmen" zu lauten "durch fachlich hierzu geeignete Organe, insbesondere solche der öffentlichen Gasversorgungsunternehmen,".

6. Im § 8 Abs. 1 ist nach Z. 6 folgende Z. 7 einzufügen:
"7. einem Auftrag der Behörde zur Behebung der Mängel gemäß § 6 Abs. 4 nicht nachkommt,";

die bisherige Z. 7 erhält die Bezeichnung als Z. 8.

7. Im § 9 Abs. 1 erster Satz ist das Wort "wieter" durch das Wort "weiter" zu ersetzen.

8. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1978 in Kraft."

Begründung:

Die Änderung war zur klaren Definition besonders technischer Umschreibungen, und wegen Richtigstellung von Schreibfehlern notwendig.

Kurzbauer
Berichterstatter

Leichtfried
Obmann

22. Juni 1978